

GEBÜHRENORDNUNG für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hünstetten

(in der Fassung der 6. Änderung,
beschlossen durch die Gemeindevertretung am 20.03.2014,
in Kraft getreten am 01.01.2014 und am 01.05.2014)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hünstetten hat in ihrer Sitzung am 19. Juni 1997 nachstehende Gebührenordnung für die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Hünstetten beschlossen:

§ 1

1. Die Gemeinde Hünstetten erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Gemeinschaftseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Benutzungsgebühren sollen einen Teil der Kosten der Einrichtungen decken. Eine volle Kostendeckung ist im Hinblick auf die finanziellen Möglichkeiten der Vereine und das Ziel, ein intaktes Gemeinschaftsleben zu erhalten, nicht angestrebt.

§ 2

Gebühren, die nach dieser Satzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 3

Sofern die angemieteten Räumlichkeiten nicht oder unsachgemäß gereinigt hinterlassen werden, wird eine Reinigungsfirma von der Gemeinde auf Kosten des Nutzers beauftragt.

§ 4

1. Die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Räumlichkeiten in den Gemeinschaftseinrichtungen richtet sich nach dem Nutzungszweck. Dieser ist in folgende Kategorien unterteilt:
 - Kategorie I:** Veranstaltungen auswärtiger Benutzer/innen. Gewerbliche Veranstaltungen und sämtliche Discoververanstaltungen. Veranstaltungen von Benutzern, bei denen Gewinnerzielung im Vordergrund steht.
 - Kategorie II:** interne Feiern, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von Hünstetter Vereinen und Gruppierungen ohne Einnahmen, Eintrittsgeld oder Teilnahmegebühren, Weihnachts-, Nikolaus- und Silvesterfeiern von Hünstetter Vereinen und Gruppierungen.

Kategorie III: Öffentliche Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Hünstetter Vereinen, Verbänden oder vergleichbaren überregionalen Organisationen. Hünstetter Firmenjubiläen und interne Feiern von Hünstetter Firmen.

Kategorie IV: Zusammenkünfte von Jugend- und Seniorenvereinigungen ohne Einnahmen. Regelmäßige Veranstaltungen der Vereine und Gruppierungen der Gemeinde Hünstetten ohne Einnahmen, Eintrittsgeld oder Teilnahmegebühr. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen gemeinnütziger anerkannter Organisationen ohne Einnahmen (wie z.B. Rotes Kreuz, Freiwillige Feuerwehr usw.). Veranstaltungen, die von Vereinen ausschließlich für Kinder durchgeführt werden und spätestens um 20.00 Uhr enden.

Kategorie V alle Privatveranstaltungen von Hünstetter Bürgern ohne Einnahmen, Eintrittsgeld oder Teilnahmegebühren, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von Hünstetter Bürgern.

Kategorie VI Für die Benutzung der Räumlichkeiten und ihrer Einrichtungen im Rahmen des Übungs- und Probebetriebes durch Vereine, Verbände und andere Gruppierungen wird ein ganzjähriger Energiekostenersatz nach folgenden Maßgaben erhoben:

- Für die Benutzung von Räumen oder Raumteilen ab 200 qm:
4,00 EUR/Std.
- Für die Benutzung von Räumen oder Raumteilen ab 100 qm bis 199 qm:
2,00 EUR/Std.
- Für die Benutzung von Räumen oder Raumteilen ab 50 qm bis 99 qm:
1,00 EUR/Std.
- Für die Benutzung von Räumen oder Raumteilen bis 49 qm:
0,50 EUR/Std.

Die Angaben zu den Raumgrößen basieren auf den „Nutzflächen“, die auch der Ermittlung der Benutzungsgebühren nach den Kategorien I bis III und V zu Grunde gelegt werden.

Die Benutzungsstunden werden aufgrund der, bei der Gemeindeverwaltung geführten Belegungspläne ermittelt. Der Energiekostenersatz wird jährlich nachträglich berechnet.

Der Energiekostensatz wird bis zur Höhe der entfallenden Reinigungskosten zurückerstattet, wenn die Vereine, Verbände und andere Gruppierungen die regelmäßige Reinigung der benutzten Gemeinschaftseinrichtungen durchgeführt haben.

Die Benutzungsgebühren verteilen sich je m² wie folgt:

Kategorie I je Tag in €	Kategorie II je Tag in €	Kategorie III je Tag in €	Kategorie IV je Tag in €	Kategorie V je Tag in €
2,10	0,35	0,60	./.	1,00

Bei Trauerfeiern sind Gebühren nach Kategorie II zu zahlen, höchstens jedoch 51,10 € für die Saalnutzung und 5,00 € für die Küche.

2. Die Kegelbahnbenutzungsgebühr beträgt 0,15 €/Minute.
3. Der Vortag des Veranstaltungstages ab 22.00 Uhr und der Folgetag bis 12.00 Uhr werden nicht als gebührenpflichtiger Tag berechnet. Wird darüber hinaus die Belegung einer Gemeinschaftseinrichtung für den Aufbau oder Abbau notwendig, sind 30 v.H. der jeweiligen Tagesgebührensätze zu berechnen.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hünstetten, den 1. Juli 1997

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten

gez. Schumann (Bürgermeister) in Kraft getreten am: 9. Juli 1997